

VERORDNUNG

über die Ausschreibung von HAND- UND ZUGDIENSTEN

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Sulzberg hat in der Sitzung vom 14.09.2023, gemäß § 91 Gemeindeordnung 1935, LGBl.Nr. 25/1935 idgF, beschlossen, für die Gemeindeerfordernisse in der Gemeinde Sulzberg Hand- und Zugdienste nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu verlangen.

§ 1 Leistungsverpflichteter, Leistungsumfang

Jeder Haushaltsvorstand, der in der Gemeinde Sulzberg zum Stichtag 1. September wohnhaft ist, wird zur Leistung von Hand- und Zugdiensten im Ausmaß von drei Tagschicht(en) zu 8 Stunden pro Jahr verpflichtet.

§ 2 Leistungserbringung

- (1) Die zur Leistung von Hand- und Zugdiensten Verpflichteten haben bis spätestens 30. August eines jeden Jahres beim Gemeindeamt Sulzberg die Erbringung ihrer Leistung anzumelden.
- (2) Die Gemeinde Sulzberg weist bis zum darauffolgenden Jahresende den Verpflichteten eine Arbeit oder einen Dienst zu.
- (3) Der Verpflichtete kann die von der Gemeinde Sulzberg zugewiesene Arbeit bzw. den ihm übertragenen Dienst entweder selbst erbringen oder durch einen tauglichen Vertreter ableisten lassen.
- (4) Von der Leistung von Hand- und Zugdiensten sind jene Haushaltsvorstände ausgenommen, die auf Grund ihrer physischen oder psychischen Leistungsfähigkeit die von der Gemeinde Sulzberg vorgeschriebenen Hand- und Zugdienste nicht selbst erbringen können. Hierüber entscheidet über Antrag der Gemeindevorstand.

§ 3 Abschätzbetrag

- (1) Die zur Leistung von Hand- und Zugdiensten Verpflichteten können anstelle der Ableistung von Hand- und Zugdiensten auch eine Ersatzgeldleistung an die Gemeindekasse einzahlen.

- (2) Die Ersatzgeldleistung für eine Tagschicht wird für das Jahr 2023 mit 37,56 Euro festgesetzt (dh für drei Tagschichten sind € 112,70 festzusetzen). Die geltende Höhe der Tagschicht wird jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres im Rahmen der Gebührenverordnung der Gemeinde Sulzberg kundgemacht.
- (3) Verpflichteten, die innerhalb der in § 2 festgesetzten Frist die Erbringung ihrer Hand- und Zugdienste nicht anmelden, wird die Ersatzgeldleistung zur Zahlung vorgeschrieben.
- (4) Die Ersatzgeldleistung ist innerhalb von 4 Wochen ab Zustellung der Vorschreibung zur Zahlung an die Gemeindekasse fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 30.09.2023 in Kraft und ersetzt die Verordnung vom 1.01.2016.

An der Amtstafel angeschlagen am 29.09.2023
abgenommen am.....

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Lukas Schrattenthaler
Bürgermeister